

Inhaltsübersicht.

I. Kapitel. Das Problem 1—54

Wertlosigkeit des historischen Nachrichtenmaterials für die Rekonstruktion des ribuarischen . . . 2 ff. — des salischen . . . 14 ff. Stammes- und Rechtsgebietes. — Interpretation der Folkerschen Urkunde . . . 31 ff. — Nicht die Nachweisung einzelner rechtlicher Differenzpunkte (Mündigkeitstermin, Agrarverfassung . . . 40 ff.), vielmehr erst die Wiederauffindung der charakteristischen Eigentümlichkeiten der Volksrechte ihrem ganzen Umfange nach in den lokalen Quellen des Mittelalters ermöglicht es, ihr Geltungsgebiet und ihre Geltungsdauer festzustellen . . . 45 ff. —

II. Kapitel. Strafrecht 55—162

1. Absicht und Ungefähr. Das salische Recht läßt im Prinzip absichtslose Missetaten völlig straffrei oder bestraft sie doch milder, als beabsichtigte . . . 55 ff., 61 ff., 66 ff., — dem ribuarischen Recht ist ein solches Prinzip fremd . . . 58 ff., 63 ff. — Der salische Grundsatz ist im Reichsrecht rezipiert . . . 71 ff. —

Dieser prinzipielle Unterschied ist maßgebend auch für die folgenden, Nr. 2, 3, 4, 5.

2. Haftung für Knechtesdelikte. Das salische Recht bestraft den Herrn nur dann, wenn seine Mitschuld feststeht; andernfalls erleidet nur der Knecht eine Körperstrafe (= Ausübung des Fehderechts!) . . . 72 ff. — das ribuarische nimmt im Prinzip keine Rücksicht auf Schuld oder Unschuld des Herrn, bestraft stets ihn allein mit einer Geldstrafe (Fehderecht in der Lex verboten!) . . . 85 ff., die nur bei Delikten der Knechte untereinander herabgesetzt wird; drei weitere Ausnahmen sind durch den Einfluß der *Decretio Childeberti* zu erklären . . . 89 ff. — Das Reichsrecht steht auf salischem Boden . . . 95 ff. —
3. Anstiftung. Das salische Recht kennt Anstiftungsdelikte . . . 100 ff., das ribuarische nicht . . . 102 ff. — Das Reichsrecht folgt dem salischen Recht . . . 103.
4. Versuch. Das salische Recht kennt Versuchsdelikte und berücksichtigt es auch beim Strafmaß, wenn die Absicht des Täters auf ein schwereres Delikt gerichtet war, als von ihm begangen wurde . . . 103 ff.; das ribuarische Recht kennt nicht einmal Versuchsdelikte . . . 105 ff.; das Reichsrecht hat die salische Gestaltung akzeptiert . . . 111 ff.

5. Begünstigung. Das salische Recht unterscheidet zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Begünstigung mit besonders strafbarem Dolus . . . 112 f.; das ribuarische nicht . . . 113 ff.: das Reichsrecht zeigt salisches Gepräge . . . 117 ff.
6. Strafzumessung und Konkurrenz. Konkurrierende Bußen werden nach salischem und Reichsrecht stets kumuliert, nach ribuarischem Recht wird in komplizierteren Tatbeständen die geringere durch die größere Buße absorbiert . . . 119 ff.
7. Todesstrafe, Exil, Konfiskation. Nach salischem Recht ziehen Todesstrafe und Verbannung begrifflich die Konfiskation aller Güter nach sich . . . 126 ff., 131 f.; nach ribuarischem fallen die Güter des Bestraften an seine Erben . . . 127 ff., 132 ff.; das Reichsrecht folgt bis zu Ludwig dem Frommen dem salischen Grundsatz, dann wird aus Billigkeitsrücksichten der ribuarische eingeführt . . . 129 ff., 133.
8. Wergeld und Bußen. Die Besonderheiten des älteren salischen Rechts bezüglich der Haftung der Sippe für das Wergeld und der Verteilung des Wergeldes unter die Sippe sind — von partikulären Ausnahmen abgesehen — schon aus dem jüngeren merovingisch-salischen Recht verschwunden und auch im Reichsrecht lassen sich von ihnen Spuren nicht mehr nachweisen . . . 134 ff.
9. Incest. Das salische und das Reichsrecht setzen nur Kirchenstrafen oder korrektorische Maßnahmen fest . . . 138 ff., das ribuarische Recht dagegen die regulären Strafen dauernder Konfiskation und dauernder Verbannung . . . 143 ff.
10. Diebstahl. Das salische Recht unterscheidet großen und kleinen Diebstahl, bestraft aber auch jenen nur mit Geldbuße . . . 145 ff. Das ribuarische Recht kennt als einzige Diebstahlstrafe nur die Todesstrafe bzw. deren Redemption mit dem Wergelde . . . 149 ff. Das Reichsrecht schließt sich dem salischen Rechte an . . . 153 f. -- Das salische Recht trennt vom Diebstahl den Raub . . . 154 f., ebenso wahrscheinlich das Reichsrecht . . . 157, nicht dagegen das ribuarische Recht . . . 156 f.
11. Rechtsverweigerung, begangen durch die Schöffen oder den Grafen, straft das salische Recht als Delikt . . . 157 f. 159, das ribuarische nicht . . . 158 f., 159; das Reichsrecht schließt sich dem salischen an . . . 160 ff. —

III. Kapitel. Prozeßrecht 162—294

1. Fehderecht. Das salische Recht geht von der grundsätzlichen Geltung des Fehderechtes aus . . . 163 ff.; das ribuarische verbietet die Fehde . . . 165 ff. Das Reichsrecht setzt sie als volkrechtlich gültige Sitte voraus . . . 171 ff.

Dieser Unterschied ist wichtig für II. Kapitel Nr. 2, 8, III. Kapitel Nr. 8, 11, IV. Kapitel Nr. 3.

2. Gerichtsfristen und Gerichtstermine. Die regelmäßige Gerichtsfrist des salischen Rechtes beträgt 6, die des ribuari-

schen 2 Wochen ... 175 ff. Das Reichsrecht geht von dem salischen Brauche aus ... 178 f. —

„Solsatz“ kennt nur das salische, nicht das ribuarische Recht ... 180 f. Das Reichsrecht hat die salische Rechtssitte akzeptiert ... 181.

3. Gerichtliche Stellvertretung. Das salische Recht läßt gerichtliche Stellvertretung nur zu, wenn sie durch besonderes königliches Privileg gestattet ist, oder, wenn der Kläger sein Klagerecht fiduziarisch einem Salmann übertragen hat ... 181 ff.; das ribuarische Recht kennt bereits Anfänge freier gerichtlicher Stellvertretung ... 183 ff. Das Reichsrecht geht — wie das salische — von dem prinzipiellen Verbot der Anwaltschaft aus ... 190 ff.
4. Zeugen. Das ribuarische Recht kennt nur gezogene ... 201 ff., das salische auch nicht gezogene, insbesondere Gemeindezeugen und Zeugen zufälliger Wahrnehmung ... 190 ff., ebenso das Reichsrecht ... 208 ff. —

Aus diesem Gegensatz ergeben sich die weiteren Unterschiede Nr. 5, 6, 7.

5. Beweisrolle. Im salischen Prozeß spielt der Zeugenbeweis eine große, im ribuarischen eine sehr kleine Rolle; hieraus folgt zwar nicht eine rechtliche, wohl aber eine tatsächliche Verschiedenheit der Beweisverteilung in beiden Leges ... 210 ff. Eine weitgehende Berücksichtigung des klägerischen Zeugenbeweises zeigt, wie das salische, auch das Reichsrecht ... 216 f.
6. Gegenzeugen sind nur im salischen, nicht im ribuarischen Recht möglich ... 217 ff. — und kommen auch im Reichsrecht vor ... 219 f.
7. Inquisitionsbeweis und Rügeverfahren. Beide Institute sind dem salischen Recht entwachsen und im Reichsrecht ausgebildet worden ... 221 ff.
8. Eidhelfer. Das ältere salische Recht verlangt allgemein in allen Prozessen, das jüngere wenigstens noch im Freiheitsprozesse, daß die Eidhelfer der schwörenden Partei blutsverwandt seien ... 226 ff.; das ribuarische Recht sieht von einem solchen Erfordernis ab ... 229 ff. Das Reichsrecht schließt sich dem salischen Rechte an ... 233 f. Zusammenhang des Unterschiedes mit dem prinzipiellen Unterschied im Fehdewesen ... 234 ff.
9. Ordalien. Als einziges Gottesurteil für Freie kennt das ribuarische Recht nur den Zweikampf ... 239 ff., das salische auch andere Ordalien ... 242, ebenso das Reichsrecht ... 242 ff.
10. Urkunden. Das salische und das Reichsrecht legen nur dem Produzenten die Erhärtung der gescholtene[n] Urkunde auf, das ribuarische Recht zieht auch den Schreiber zur Verteidigung heran ... 245 ff. Nach salischem Rechtsgrundsatz, der — dem ribuarischen Recht entgegen — im Königsgericht bis in das

12. Jahrhundert hinein angewendet wird — wird die jüngere Königsurkunde durch die ältere aufgehoben ... 250 f.

11. Eigenmächtige Pfändung ist nur dem salischen, nicht dem ribuarischen Recht bekannt ... 251 ff.; im späteren Reichsrecht wird sie als zulässig vorausgesetzt ... 255.
12. Entwicklung der Zwangsvollstreckung bei Ungehorsam auf Ladung. Das jüngere ribuarische Recht verlangt viermalige, das jüngere salische und das Reichsrecht dreimalige Ladung ... 255 ff. Das ribuarische Recht kennt weder ein Versäumnisurteil, noch ein Vollstreckungsverfahren in die Prozeßsumme, wenn der Beklagte auf die Ladung hin ausbleibt ... 258 ff. Das salische Recht bildet dagegen ein Versäumnisurteil und eine Mobilienzwangsvollstreckung aus. Diese Entwicklung ist aus der Besonderheit des salischen Knechtsprozesses und dessen späterer Umgestaltung zu erklären ... 269 ff. In konsequenter Fortbildung der salischen Mobilienpfändung hat sich zuerst in den — bloß dem salischen Volksrechte zugesetzten ... 284 ff. — Kapitularien von 816 eine zur Befriedigung des Klägers führende Immobilienzwangsvollstreckung ausgebildet, die vom allgemeinen Reichsrecht aufgenommen worden ist ... 281 ff.

IV. Kapitel. Familien- und Erbrecht 295—373

1. Mündigkeitstermin. Die Eidesfähigkeit tritt nach salischem Recht und nach Reichsrecht mit 12, nach ribuarischem mit 15 Jahren ein ... 295 ff.
2. Geschlechtsvormundschaft war dem ribuarischen Rechte fremd, das salische und das Reichsrecht stellen sie als gesetzliches Erfordernis auf ... 297 ff.
3. Eheliches Güterrecht, Dotierungspflicht. Die gesetzliche Dos der Lex Ribuaria ist ein von der Bestellung des Mannes unabhängiges Erbrecht jeder legitimen Frau: die ribuarische Ehe ist auch undotiert voll-legitim ... 301 f. Im salischen Recht ist dagegen die Dotierung Pflicht des Bräutigams und das eigentliche Kennzeichen der Muntehe ... 302 ff. Das kanonische und das Reichsrecht stehen auch hier auf salischem Standpunkt ... 336 ff. — Zusammenhang des Unterschiedes mit der verschiedenen strafrechtlichen Beurteilung des Frauenraubes in beiden Rechten und letzten Endes mit ihrer prinzipiell-entgegengesetzten Stellungnahme gegenüber dem Fehdewesen ... 305 ff. — Analogie mit anderen Volksrechten ... 318 ff.
4. Affatomie und Wartrecht. Nach ribuarischem Recht steht den Kindern am elterlichen Vermögen Wartrecht zu ... 341 ff.; das salische Recht gestattet dem Vater wahrscheinlich im vollen Umfange, jedenfalls über einen Teil seines Vermögens freie Verfügung ... 344 ff. Das Reichsrecht schließt sich dem salischen Rechte an ... 352 ff. — Nach ribuarischem Recht werden durch Urkunde Freigelassene nur dann vom Fiskus bzw. der Kirche

ab intestato beerbt, wenn sie ohne Kinder sterben; das Reichsrecht erkennt — den salischen Grundsätzen folgend — eine solche Einschränkung nicht an ... 359 ff.

5. **Schulden des Erblassers.** Das salische Recht statuiert keine Haftung des Erben für Deliktsschulden ... 362, das ribuarische dagegen wohl ... 362 ff.; das Reichsrecht hat den salischen Rechtssatz akzeptiert ... 366 ff. — Weitere privatrechtliche Unterschiede ... 368 ff.

V. Kapitel. Resultat und Erklärung. 374—426

Ergebnis des ersten Bandes ... 374 ff. — Erklärung: Die Karolinger sind Salier ... 376 ff. — Der fränkische Amtsadel setzt sich zum überwiegenden Teil gleichfalls aus Saliern zusammen ... 399 ff. — so insbesondere das auf den Reichstagen vertretene Beamtentum ... 413 ff. — Schluß; Problemstellung für den zweiten Band ... 425 f.